

Schlüsselzuweisungen

Hinführung

Mit der Umsetzung des Strukturplanes 2020 führt das Bistum Trier auch „Schlüsselzuweisungen“ ein. Schlüsselzuweisungen sind Mittelzuweisungen zur Finanzierung des kirchengemeindlichen Personals (nichtpastorales Personal) sowie der Sachkosten (ohne Baukostenzuschüsse). Sie ersetzen die bisherigen Bedarfszuweisungen. Schlüsselzuweisungen erlauben den Kirchengemeinden bzw. den Kirchengemeindeverbänden, eigenverantwortlich entsprechend ihrer pastoralen Schwerpunktsetzungen einen eigenen Stellenplan sowie einen Haushaltsplan aufzustellen.

Eine erste Grundsatzentscheidung und politische Setzung betrifft die Ermittlung der Schlüsselzuweisung auf der Basis von Durchschnittsgruppen und nicht als Größe, die individuell für jeden pastoralen Raum ermittelt wird. Mit dieser Entscheidung wird von vornherein ein Impuls gesetzt, der die Möglichkeit einer Neuausrichtung beinhaltet und eine kritische Reflexion der bestehenden Strukturen ermöglicht.

Ein weiterer Grund für die Einführung von Schlüsselzuweisungen sind die finanzpolitischen Rahmenbedingungen für das Bistum. Perspektivisch müssen wir auf allen Ebenen Anstrengungen unternehmen, um die Ausgaben zu senken. Der Kostensenkungsbeschluss aus dem Jahr 2010 enthält für die Kirchengemeinden den Betrag von 4,3 Mio. Euro als Zielvorgabe bis 2016.

Eine Steuerung und Umsetzung der Zielvorgabe im Rahmen der bisherigen Bedarfszuweisungen wäre zeitaufwändig, verwaltungsintensiv und ließe wenig Raum zur Neugestaltung pastoraler Arbeit vor Ort. Mit der Einführung von Schlüsselzuweisungen wird den Verantwortlichen im pasto-

ralen Raum und in den Gremien die Möglichkeit gegeben, eigene Überlegungen einzubeziehen und dezentral zukunftsfähige Lösungen zu finden. Das neue Regelwerk ist nicht starr und lässt Spielraum für Entscheidungen, die der Situation und den Anforderungen vor Ort angemessen sind. So kann zum Beispiel nach eigenem Ermessen entschieden werden, welches Personal an welchen Orten mit welchem Umfang und für welche Aufgaben benötigt wird.

Ausschlaggebend für die Höhe der Schlüsselzuweisungen ist die Einteilung jeder einzelnen Einheit in ein Gruppenmodell. Kriterien für die Einteilung zu einer Gruppe sind Katholikenzahl der Pfarreiengemeinschaft bzw. der Pfarreien nach dem Strukturplan 2020 sowie die Anzahl der Pfarreien/Kirchengemeinden in der Pfarreiengemeinschaft/im Kirchengemeindeverband (siehe Dekret zum Strukturplan 2020 für das Bistum Trier, KA Nr. 109, 28. Juni 2007) bzw. der ehemaligen Pfarreien in der fusionierten Pfarrei/Kirchengemeinde. Diese 173 Einheiten sind insgesamt in fünf Gruppen zusammengefasst (vgl. Nr. 5.3.1). In der jeweiligen Gruppe sind Pfarreien bzw. Pfarreiengemeinschaften mit ähnlicher Größe und Komplexität zusammengeführt. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen ergibt sich aus der Zugehörigkeit der pastoralen Einheit zu einer Gruppe (vgl. Nr. 5.3.2). Empfänger der Schlüsselzuweisungen sind die Kirchengemeindeverbände bzw. die nicht zu einem Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden.

Die folgende Richtlinie regelt einerseits die Vergabe von Schlüsselzuweisungen und andererseits die Verantwortlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes sowie der Kirchengemeinde.

Richtlinie

für die Vergabe von Schlüsselzuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier

Gemäß § 9 Absatz 2 der (geplanten) Ordnung für Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 01. Juli 2011 wird folgende Richtlinie erlassen:

I.

1. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Kirchengemeindeverbänden werden die bisherigen Finanzaufweisungen an Kirchengemeinden durch Schlüsselzuweisungen ersetzt. Die Schlüsselzuweisungen werden im Rahmen der Haushaltsplanung des Bistums den Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden, die zu keinem Kirchengemeindeverband gehören, zur Finanzierung ihrer Aufgaben bereitgestellt.
2. Die Schlüsselzuweisungen sind als Gesamtbudgets für Personal- und Sachkosten ausgestaltet, Personalaufwendungen und Sachaufwendungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Nicht in den Schlüsselzuweisungen enthalten sind Zuschüsse für Baumaßnahmen und für den Betrieb von Kindertagesstätten.
3. Die Ermittlung der Höhe der einzelnen Schlüsselzuweisungen liegt beim Bistum. Zentrale Schlüsselgrößen sind die Katholikenzahl und die Zahl der Pfarreien. Danach werden die Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden, die zu keinem Kirchengemeindeverband gehören, in fünf Gruppen eingeteilt. Aus der Zugehörigkeit zu einer Gruppe und den Finanzaufweisungen im Haushalt 2009 bestimmt sich die individuelle Höhe der Schlüsselzuweisung.
4. Die Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden, die zu keinem Kirchengemeindeverband gehören, legen mit ihrer Haushaltsplanung fest, wie die Gelder der Schlüsselzuweisung eingesetzt und verteilt werden. Sie tragen dafür Sorge, dass die Schlüsselzuweisung ausschließlich für Aufgaben der Seelsorge, zur Kostendeckung des Personalbedarfs des Kirchengemeindeverbandes und zur Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Bewirtschaftung und bei der Bauunterhaltung der Gebäude der Kirchengemeinden verwendet wird.
5. Der Kirchengemeindeverband erstellt einen Stellenplan. Der Stellenplan ist beim Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen. Ebenso ist die Anwendung der KAVO als Norm bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse vorgeschrieben. Die Personalkostenplanung hat neben den laufenden Personalkosten auch alle Neben- und Folgekosten, darunter Vertretungskosten, Alterszeitrückstellungen und Abfindungen zu berücksichtigen. Der Anteil der Personalkosten an der Schlüsselzuweisung soll nicht mehr als 70% betragen.
6. In Kirchengemeindeverbänden entscheidet der Kirchengemeindeverband über den für die Gebäudebewirtschaftung und den Gebäudeunterhalt aufzuwendenden Anteil der Schlüsselzuweisung und dessen Aufteilung unter den Kirchengemeinden. Dabei kann sich der Kirchengemeindeverband an den bisherigen Bedarfsaufweisungen orientieren und sowohl die Anzahl der Gebäude als auch die Vermögensverhältnisse der einzelnen Kirchengemeinden in angemessener Weise berücksichtigen. Diese Mittel für Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeunterhalt werden an die jeweilige Kirchengemeinde weitergeleitet.
7. In Kirchengemeindeverbänden entscheidet der Kirchengemeindeverband über die gemeinsame und arbeitsteilige Wahrnehmung von Aufgaben in der Seelsorge und über die Höhe und die entsprechende Aufteilung des Sachkostenanteils der Schlüsselzuweisung.

Übersicht Schlüsselgruppen

8. In Kirchengemeindeverbänden unterstützen die Kirchengemeinden die Aufgaben ihres Kirchengemeindeverbandes kooperativ und wirkungsvoll. Sie treffen geeignete Vereinbarungen über die Nutzung von Gebäuden, die Mitfinanzierung von Personal und die Zusammenarbeit in den verschiedenen Aufgabenbereichen.

II. (geplant)

Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2011 in Kraft

Ziel bei der Bildung von Gruppen war die Schaffung von pastoralen Einheiten, die in Größe und Komplexität vergleichbar sind. Die Komplexität wird im Wesentlichen an zwei Schlüsselgrößen festgemacht: Anzahl der Pfarreien und Anzahl der Katholiken. Die Überprüfung des Modells an Hand der konkreten Zahlen aus der Bedarfzuweisung aus dem Jahr 2009 hat eine Einteilung in 5 Gruppen (Gruppe A, B, C, D, E) als sinnvoll und konsistent ergeben. Jede pastorale Einheit wird eindeutig an Hand der Kriterien Anzahl der Pfarreien (dabei wird bei bereits fusionierten Einheiten die Zahl der Pfarreien vor der Fusion berücksichtigt) und Anzahl der Katholiken zum 1.01.2009 einer Gruppe zugeordnet (siehe Tabelle).

Sowohl die Anzahl der Pfarreien als auch die Zahl der Katholiken können ausschlaggebend sein für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe. In der Kombination der Schlüsselgrößen ergibt sich ein statistisch sinnvolles und plausibles Modell. Die Einführung weiterer Schlüsselgrößen (z. B. Fläche des pastoralen Raumes) führt zu keiner Verbesserung.

Gruppe	Größe	Katholikenzahl	Anzahl Pfarreien
A	kleinste Einheiten	ca. 2.500 – 4.500	1 - 5
B	kleine Einheiten	ca. 4.000 – 8.000	2 - 6
C	mittlere Einheiten	ca. 5.000 – 11.000	2-13
D	große Einheiten	ca. 7.000 – 15.000	3 - 14
E	sehr große Einheiten	ca. 10.000 – 21.000	5 -12

Tabelle der Zuordnung der pastoralen Einheiten zu den Gruppen

Die Tabelle gibt Auskunft darüber, zu welcher Gruppe gemäß den Kriterien Katholikenzahl und Zahl der Pfarreien die pastorale Einheit gemäß Strukturplan 2020 gehört.

Pastoraler Raum*	Gruppe	Pastoraler Raum*	Gruppe	Pastoraler Raum*	Gruppe
Bacharach	A	Kyllburg	C	Tawern	D
Üxheim (Niederehe)	A	Gillenberg	C	Bernkastel-Kues	D
Langenfeld	A	Traben-Trarbach	C	Hermeskeil	D
Kinderbeuern	A	Adenau	C	Ulmen	D
Schuld	A	Bleialf	C	Niederzissen	D
Wincheringen	A	Grafenschaft (Ringen)	C	Stromberg	D
Zemmer (Schleidweiler-Rodt)	A	Trier (Liebfrauen)	C	Speicher	D
Großmaischeid	A	Nonnweiler (Primstal)	C	Oberthal	D
Hillesheim	A	Trierweiler	C	Salmatal (Salmrohr)	D
Dierdorf	A	Kirchberg	C	Sinzig	D
Rheinböllen	A	Kelberg	C	Schillingen	D
Birkenfeld	A	Gebhardshain	C	Linz	D
Blankenrath	B	Freisen	C	Trier (Euren)	D
Nachtsheim	B	Wallerfangen	C	Münstermaifeld	D
Nohfelden (Neunkirchen/Nahe)	B	Konz	C	Ochtendung	D
Cochem	B	Neustadt/Wied	C	Mettlach	D
Kirn	B	Welschbillig	C	Schiffweiler	D
Wallhausen	B	Merzig (Hilbringen)	C	Tholey (Theley)	D
Monzelfeld	B	Niederfischbach	C	Saarbrücken (Dudweiler)	D
Landscheid	B	Kleinblittersdorf	C	Kirchen	D
Rhaunen	B	Plaidt	C	Heusweiler	D
Baumholder	B	Nalbach	C	Saarlouis (St. Ludwig)	D
Saarbrücken (Scheidt)	B	Remagen	C	Saarwellingen	D
Simmern	B	Bad Breisig (Niederbreisig)	C	Saarbrücken (St. Jakob)	D
Kempenich	B	Merchweiler (Wemmetsweiler)	C	Trier (St. Augustinus)	D
Weiskirchen	B	Marpingen	C	Koblenz (Moselweiß)	D
Neunkirchen (Furpach)	B	Spiesen-Elversberg (Spiesen)	C	Mendig (Niedermendig)	D
Morbach	B	Sulzbach	C	Saarbrücken (Malstatt)	D
Saarbrücken (Brebach-Fechingen)	B	Koblenz (St. Josef)	C	Beckingen	D
Rehlingen-Siersburg (Rehlingen)	B	Bad Hönningen	C	Koblenz (Metternich)	D
Kruft	B	Waldbreitbach	C	Saarlouis (Roden)	D
Neunkirchen (Wiebelskirchen)	B	Illingen	C	Riegelsberg	D
Roxheim	B	Saarbrücken (Altenkessel)	C	Daun	D
Rhens	B	Boppard	C	Irrel	E
Trier (Heiligkreuz)	B	Illingen (Uchtelfangen)	C	Kaisersesch	E
Ottweiler	B	Koblenz (Neuendorf)	C	Völklingen	E
Rehlingen-Siersburg (Siersburg)	B	Trier (St. Matthias)	C	Losheim am See	E
Friedrichsthal	B	Bendorf	C	Wittlich	E
Herdorf	B	Püttlingen	C	Andernach	E
Vallendar	B	Neuwied (Heimbach-Weis)	C	Koblenz (Ehrenbreitstein)	E
Saarbrücken (Burbach)	C	Bitburg	C	Bad Kreuznach	E
Thalfang	C	Quierschied	C	Lebach	E
Piesport (Niederemmel)	C	Eppelborn	C	Wadgassen	E
Arzfeld	C	Neunkirchen	C	Mayen	E
Manderscheid	C	Trier (Ehrang)	C	Schweich	E
Treis-Karden (Treis)	C	Bous	C	Schwalbach	E
Perl	C	Trier (St. Paulin)	C	St. Wendel	E
Beilstein	C	Zell	D	Schmelz (Bettingen)	E
Serrig	C	Löf	D	Wadern	E
Osann-Monzel (Osann)	C	Kastellaun	D	Saarbrücken (St. Johann)	E
Oberwesel	C	Rittersdorf	D	Dillingen	E
Schönecken	C	Neuerburg	D	Merzig	E
Idar-Oberstein	C	Altenahr	D	Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ahrweiler)	E
Konz (Oberemmel)	C	Prüm	D	Völklingen (Ludweiler-Warndt)	E
Mehring	C	Gerolstein	D	Waldrach	E
Bad Sobernheim	C	Saarburg	D	Neuwied	E
Langenlonsheim	C	Überherrn	D	Mülheim-Kärlich (Mülheim)	E
Stadtkyll	C	Emmelshausen	D		

* nach Strukturplan (siehe Amtsblatt vom 28. Juni 2007)

Höhe und Verteilung der Schlüsselzuweisungen

Welche Mittel stehen für die Schlüsselzuweisung insgesamt zur Verfügung?

Die Schlüsselzuweisung ersetzt die bisherigen Bedarfszuweisungen für den ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden. Dazu zählen Zuschüsse für Titel 1 – Liturgischer Dienst und Verwaltung, Titel 3 – Seelsorge und Titel 4 – Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeunterhalt im ordentlichen Haushalt.

Das Jahr 2009 ist die Basis für die Ermittlung der Gesamtsumme der Schlüsselzuweisung.

45.641.000 Euro wurden im Jahr 2009 als Gesamtbedarfszuweisung den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt.

Für das Jahr 2012 wird diese Summe um den Faktor der Lohnkostensteigerung erhöht. Es wird angenommen, dass die jährliche Lohnsteigerung durchschnittlich 2% beträgt und der angemessene Personalkostenanteil der Schlüsselzuweisung von 70% entspricht.

Der Gesamtbetrag Schlüsselzuweisung für das Jahr 2012 beträgt 47.585.000 Euro.

Diese Summe wird auf die 173 pastoralen Einheiten verteilt. Dabei erhalten alle Einheiten für das Jahr 2012 einen entsprechenden Betrag, der der bisher beanspruchten Bedarfszuweisung weitgehend entspricht.

Für die Folgejahre bis 2016 findet eine Anpassung an die jeweiligen Gruppenschneitel statt.

Das folgende fiktive Beispiel der Einheit „174“ zeigt exemplarisch den Weg der Ermittlung der Schlüsselzuweisungsbeträge für die Jahre 2012 bis 2016.

Fiktives Beispiel für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen für einen pastoralen Raum für die Jahre 2012 bis 2016

Fiktive Einheit „174“, der Gruppe B zugeordnet

Schritt 1		
Plan 2020	Pfarreien	PK und SK in Euro
174	A	69.350,00
174	B	50.830,00
174	C	58.570,00
174	D	27.250,00
		206.000,00

Erläuterung

Ausgangspunkt ist die Bedarfszuweisung aus dem Jahr 2009. In unserem fiktiven Beispiel besteht der pastorale Raum aus vier Pfarreien A, B, C und D. Im Jahr 2009 wurden insgesamt 206.000 Euro an die Pfarreien als Bedarfszuweisung gezahlt. Entsprechend der Zahl der Pfarreien und Katholikenzahl ist der pastorale Raum der Gruppe B zugeordnet. Der Durchschnittswert der Gruppe B beträgt fiktiv 200.000 Euro.

Fiktive Einheit „174“: Schlüsselzuweisungen 2012 bis 2016 in Euro

	2012	2013	2014	2015	2016
Schritt 2	206.000,00 -1.500,00	204.500,00 -1.500,00	203.000,00 -1.500,00	201.500,00 -1.500,00	200.000,00
Schritt 3	200.000,00 -4.350,00	195.650,00 -4.350,00	191.300,00 -4.350,00	186.950,00 -4.350,00	182.600,00
Schritt 4	206.000,00 -5.850,00	200.150,00 -5.850,00	194.300,00 -5.850,00	188.450,00 -5.850,00	182.600,00
Schritt 5	214.773,69 -3.177,71	211.595,98 -3.308,78	208.287,20 -3.442,90	204.844,29 -3.580,13	201.264,17

Erläuterung

Die Tabelle zeigt in 5 Schritten den Rechenweg zur Ermittlung der konkreten Höhe der Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2012 bis 2016.

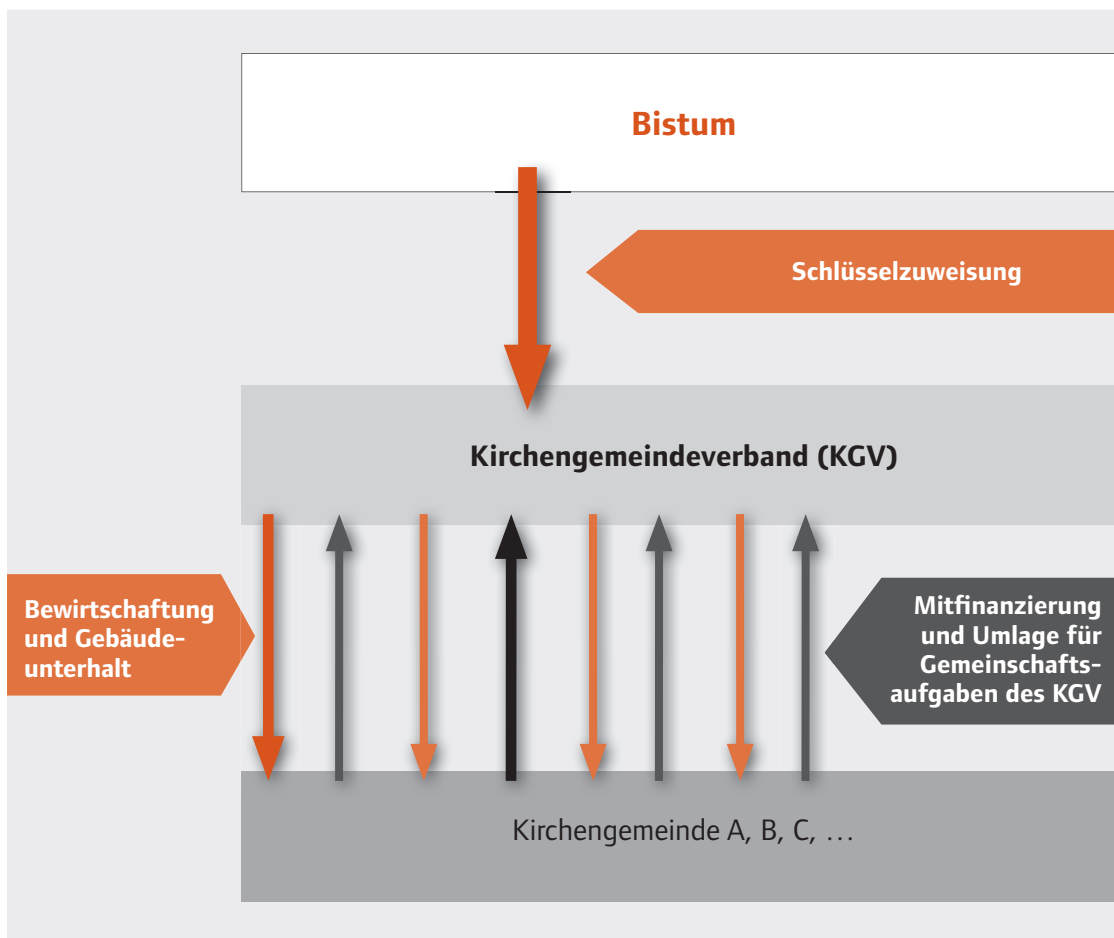
- (siehe Schritt 1): Es werden die Gesamtkosten ermittelt. Addition der Bedarfszuweisungen für jede einzelne Pfarrei (Basisjahr 2009). Ergebnis: 206.000 Euro.
- Da die Ausgaben in Höhe von 206.000 Euro über dem Gruppendurchschnitt der Gruppe B in Höhe von 200.000 Euro liegen, wird die Differenz von 6.000 Euro in 4 gleichen Schritten linear auf den Durchschnittswert gesenkt (siehe Schritt 2). Für jedes Jahr ist dies ein Betrag von 1.500 Euro.
- In Schritt 3 wird der Sparbeitrag zur Kostensenkung für diese Einheit ermittelt. Ausgangspunkt ist der Durchschnittswert der Gruppe 200.000 Euro. Davon werden in unserem Beispiel 8,7 % Kostensenkungsbeitrag abgezogen und gleichmäßig auf die 4 Jahre verteilt. Der jährliche Kostensenkungsbeitrag beträgt in unserem Beispiel 4.350 Euro.
- In Schritt 4 werden die beiden Zahlen addiert.
- In Schritt 5 werden als letzter Rechenschritt die erwarteten Lohnkostensteigerungen mit einem Faktor 1,014 berücksichtigt (entspricht 2 % von 70 % PK, siehe Seite 37). Für das Jahr 2012 werden die Schritte 2 und 3 der Kostensenkung nicht berücksichtigt. Die Auszahlung erfolgt auf der Basis des Jahres 2009. Mit der Formel $206.000 \times 1,014^3$ erhält man den Zuweisungsbeitrag für das Jahr 2012 in Höhe von 214.773,69 €. Für das Jahr 2013 wird wie folgt gerechnet: $(206.000 - 5.850) \times 1,014^4 = 211.595,98 \text{ €}$. Für das Jahr 2014 wird wie folgt gerechnet: $(200.150 - 5.850) \times 1,014^5 = 208.287,20 \text{ €}$ usw.

Schlüsselzuweisungen – Kirchengemeindeverband – Kirchengemeinde

Das Schaubild zeigt zusammenfassend die zukünftigen Finanzbeziehungen zwischen Bistum, Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden.

Der Kirchengemeindeverband ist Empfänger der Schlüsselzuweisung. Der Kirchengemeindeverband legt mit seinem Haushaltsplan fest, welche Mittel u. a. für Gebäudebewirtschaftung und Ge-

bäudeunterhalt an jede der zugehörigen Kirchengemeinden weitergeleitet werden. Diese Beträge können sehr unterschiedlich ausfallen. In umgekehrter Richtung gibt es auch einen Zahlungsstrom von den Kirchengemeinden an den Kirchengemeindeverband. Damit werden vorgegebene (z. B. Pfarrbüro) bzw. durch Vereinbarungen zwischen Kirchengemeindeverband und Kirchengemeinden verabredete Umlagen für gemeinsame Aufgaben realisiert.



Zusammenfassung

Schlüsselzuweisungen

Mit der Einführung von Kirchengemeindeverbänden wird das bisherige Bedarfszuweisungssystem durch Schlüsselzuweisungen abgelöst.

Wesentliche Änderungen dieses Systemwechsels beziehen sich auf den Empfänger der Schlüsselzuweisung und die Ausgestaltung der Schlüsselzuweisung als Gesamtbudget ohne differenzierte Vorgaben der Verwendung. Ebenso wird mit der Festlegung der Schlüsselzuweisungen bis zum Jahr 2016 eine Planungssicherheit geboten, die eine längerfristige strategische Ausrichtung und Anpassung möglich macht.

Alleiniger Empfänger der Schlüsselzuweisungen sind die Kirchengemeindeverbände. Die Verbandsvertretung ist das Entscheidungsgremium über die Mittelverwendung. Die Schlüsselzuweisung dient der Finanzierung der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes gemäß § 2 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O). Insbesondere die Personalplanung und der Personaleinsatz des nichtpastoralen Personals werden vom Kirchengemeindeverband verantwortet.

Die Schlüsselzuweisungen werden als Gesamtbudget an die Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden, die nicht einem Kirchengemeindeverband angehören, zugewiesen. Es wird nicht zwischen Personal- und Sachkosten unterschieden. Die Bildung von Schwerpunkten und Verschiebungen zwischen Ausgabepositionen sind möglich.

Es gibt keine quantitativen Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung des Budgets. Lediglich die formalen Gliederungen in Personal- und Sachkosten sind durch den Haushaltsplan vorgegeben.

Kirchengemeindeverband

Mit der Errichtung von Kirchengemeindeverbänden wird der Rechtsträger zur Verwirklichung der verbindlichen Kooperation der Pfarreien und Kirchengemeinden im pastoralen Raum gebildet. Der Kirchengemeindeverband hat den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und nimmt gemäß KVVG am allgemeinen Rechtsverkehr teil.

Die Verbandsvertretung ist das Entscheidungsorgan des Kirchengemeindeverbandes. In die Verbandsvertretung werden von den Verwaltungsräten der angeschlossenen Kirchengemeinden Mitglieder delegiert.

Die Verbandsvertretung beschließt den Haushaltsplan, nimmt die Jahresrechnung entgegen und ist verantwortlich für den Stellenplan.

Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind in der Regel das staatskirchenrechtliche Pendant der kirchenrechtlichen Pfarrei.

Die Kirchengemeinde bleibt Vermögensträger der Pfarrei und ist als Eigentümer der Immobilien und des Kapitalvermögens (einschl. Schulden) verantwortlich. Die Übertragung einer Kindertagesstätte in Betriebsträgerschaft der Kirchengemeinde an den Kirchengemeindeverband ist nicht möglich. Die Kirchengemeinde wird vertreten durch den Verwaltungsrat als Vermögensverwalter nach KVVG. Der Verwaltungsrat beschließt einen Haushaltsplan und nimmt die Jahresrechnung entgegen.